

Pressemitteilung der Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V.

Gesellschaft zum Schutz der Wölfe legt bei der EU-Kommission Beschwerde gegen die Bayerische Wolfsverordnung ein.



www.gzsdw.de
26. Oktober 2023

Der anerkannte Umwelt- und Naturschutzverband „Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V.“ hat bei der EU-Kommission Beschwerde gegen die Bayerische Wolfsverordnung eingelegt, weil diese gegen europarechtliche Vorgaben verstößt.

Das Land Bayern hatte am 25.4.2023 eine Verordnung erlassen, die die Tötung von Wölfen erleichtert. In der Verordnung werden bestimmte Situationen näher benannt, bei deren Eintreten Wölfe getötet werden dürfen. Grob geht es hier um zwei Fallgruppen, nämlich zum einen Tötungen zum Schutz des Menschen und der öffentlichen Sicherheit und zum anderen Tötungen zur Abwendung sogenannter ernster wirtschaftlicher Schäden.

Die Gesellschaft zum Schutz der Wölfe hat die Vereinbarkeit der Bayerischen Wolfsverordnung mit den europarechtlichen Vorgaben aus der FFH-Richtlinie prüfen lassen. Die rechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Bayerische Wolfsverordnung gegen mehrere Vorgaben des Europarechts verstößt.

Nach der Bayerischen Wolfsverordnung sollen beispielsweise Wölfe getötet werden dürfen, wenn sie mehrfach tolerieren, dass sich ihnen Menschen auf unter 30 m nähern, oder wenn sie über mehrere Tage in einem Umkreis von weniger als 200 m zu von Menschen genutzten Gebäuden gesehen worden sind. Diese pauschalen Situationen rechtfertigen nicht die Erteilung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Regelungen des europäischen Rechts, die aber Voraussetzung für eine zulässige Tötung von Wölfen ist. Bei den beschriebenen Verhaltensweisen handelt es sich in der Regel um für Wölfe normales und für den Menschen ungefährliches Verhalten von Wölfen, das keine Gefährdung darstellt, sondern Ausdruck des grundsätzlich gewollten Nebeneinanders von Menschen und Wölfen ist.

Im Hinblick auf die Abwendung ernster wirtschaftlicher Schäden geht Bayern einen Sonderweg. Es werden sogenannte nicht schützbare Weidegebiete ausgewiesen, in denen aufgrund der Topografie Herdenschutzmaßnahmen wie beispielsweise Zäune und Behirtung nicht möglich sein sollen. In derartigen Gebieten reicht es dann aus, wenn ein Wolf ein Nutztier bzw. ein Pferd oder einen Esel verletzt oder getötet hat. Konkret bedeutet dies, dass bereits ein erfolgreicher oder versuchter Riss ausreicht, damit ein Wolf nach dem bayerischen Recht geschossen werden darf.

Nach Auffassung der Gesellschaft zum Schutz der Wölfe und auch im Ergebnis der rechtlichen Prüfung geht die Bayerische Wolfsverordnung damit deutlich über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Zulässigkeit von Wolfstötungen hinaus. Die Bayerische

Wolfsverordnung berücksichtigt mögliche Alternativen zu Tötungen zu wenig und dehnt die Tötungserlaubnis zu weit aus.

Zwar enthält die Bayerische Wolfsverordnung einige Einschränkungen wie beispielsweise die, dass sich der Erhaltungszustand der Population der Wölfe durch die Tötungen nicht verschlechtern darf und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert werden darf. Außerdem muss vorher geprüft werden, ob Vergrämungen, also das dauerhafte Verscheuchen der Wölfe, möglich ist. Diese einschränkenden Vorgaben sind aber so allgemein formuliert, dass sie im Einzelfall überhaupt nicht handhabbar sind und deshalb auch von den Behörden nahezu in jede Richtung beliebig ausgelegt werden können.

Dass die Bayerische Wolfsverordnung rechtlich sehr kritisch ist, hat auch der wissenschaftliche Dienst des Bundestages in einer rechtlichen Prüfung bereits zwei Wochen nach Inkrafttreten der Bayerischen Wolfsverordnung festgestellt.

Die Vorsitzende der Gesellschaft zum Schutz der Wölfe, Nicole Kronauer, kritisiert, dass Bayern weit über das Ziel hinausschießt: „Wir haben uns von Anfang an, also seit dem ersten Vorkommen von Wölfen in Deutschland nach deren vollständiger Vertreibung, dafür eingesetzt, dass vernünftige Regeln für das Miteinander von Wölfen, Menschen und anderen Tieren gefunden werden. Bleibt die Bayerische Wolfsverordnung in Kraft, besteht die große Gefahr, dass viele Wölfe getötet werden, von denen weder Gefahren ausgehen noch ernsthafte Bedrohungen für Nutztiere. Vor allem die Vorgabe, dass Wölfe auch dann geschossen werden dürfen, wenn Sie nur einmal ein anderes Tier gerissen haben, geht viel zu weit. Das tatsächliche Vorliegen einer Gefahr muss nach dieser Verordnung nicht mehr geprüft werden. Wir sind zuversichtlich, dass die Wolfsverordnung in ihrer jetzigen Fassung vor dem europäischen Recht keinen Bestand hat. Möglicherweise ist sie aber auch nur in der Vorwahlkampfzeit so scharf verabschiedet worden, so dass die Bayerische Landesregierung jetzt in Ruhe prüfen kann, ob sie einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof zuvorkommen will“.

Die bei der EU-Kommission eingelegte Beschwerde wird nun von dieser geprüft. Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Bayerische Wolfsverordnung gegen europäisches Recht verstößt, kann sie die Wolfsverordnung im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens dem Europäischen Gerichtshof vorlegen, nachdem zuvor die Bundesregierung angehört worden ist.

Für Rückfragen:

Nicole Kronauer: 0201 780672

Rechtsanwältin Kerstin Kühn: 030 28876783

Kontakt:

Nicole Kronauer, Nieberdingstr. 23, 45147 Essen

0201/780672; nicole.kronauer@gzsdw.de